

# ZEILLERNER MANIFEST

## "Alle Kinder sind gleichberechtigt"



**unbegleitete minderjährige Fremde (umF) haben das Recht auf Unterstützung und Hilfe**

### **Herausforderungen für die Jugendwohlfahrt**

Dem Jugendwohlfahrtsträger ist durch verschiedene Gesetze eine Reihe von Verantwortlichkeiten für "unbegleitete minderjährige Fremde" (umF) normiert. Nach dem Asylgesetz und im Fremdenrecht ist der Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter von umF in diesen Verfahren. Soweit Eltern ihre Pflichten in Bezug auf Pflege und Erziehung nicht wahrnehmen (können), trifft den Jugendwohlfahrtsträger nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz die Verpflichtung, sich einer gedeihlichen Entwicklung des/r Minderjährigen anzunehmen. Dies gilt selbstverständlich auch für umF. Schließlich werden aus dem ABGB Verpflichtungen für den Jugendwohlfahrtsträger abgeleitet, wie etwa die Übernahme der Obsorge, wenn die Eltern verstorben sind oder keinen Einfluss ausüben (können).

Trotz der österreichweit gültigen Grundversorgung und der grundsätzlichen Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für die umF haben sich in den neun Bundesländern unterschiedliche Betreuungsangebote mit stark divergierenden Standards und unterschiedliche Verantwortungsgestaltungen der Jugendwohlfahrt entwickelt. Es ist eine große Herausforderung – vor allem auf der Grundlage der nun in der Bundesverfassung verankerten Kinderrechte – zu gemeinsamen Standards zu kommen, die dem Kindeswohl entsprechen.

Beim Seminar „Obsorge als Schlüssel zur gelingenden Integration“ des DAPHNE III Projekts „Better Integration of Separated Children“ haben VertreterInnen der Jugendwohlfahrt aus fünf verschiedenen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol) sich zum Thema umF und Jugendwohlfahrt ausgetauscht. Zentrale Fragestellung des Seminars war die konkrete Ausgestaltung der Obsorge durch die Jugendwohlfahrt

Dabei wurden die folgende Punkte als wesentlich erachtet:

1. Beachtung des Kindeswohls als oberstes Prinzip.
2. (Vorläufige) Obsorge-Übertragung von Beginn des Aufenthaltes an.
3. Daraus leitet sich ab: Gesetzliche Vertretung in allen Belangen und zu allen Verfahrensstadien.
4. Altersfeststellungen nur unter der „Anwaltschaft“ des Vormundes.
5. Klärung des Kindeswohls und potentieller Gefährdungen (psychosoziales Clearing) so früh und umfassend wie möglich, um insbesondere in Bezug auf allfälliger Aufenthaltsverfahren adäquate Entscheidungen treffen zu können.
6. Wahrung des „Einzelfall-Prinzips“ und des „Subsidiaritäts-Prinzips“ (Grundprinzipien der Jugendwohlfahrt) während der gesamten Zeit bis zur Verselbständigung (zw. 18 und 21) oder bis zum Verlassen des Bundesgebietes.
7. Aus dieser Klärung abgeleitete Unterbringung und Betreuung, die sich an den Problemlagen, Interessen und Fähigkeiten des Mj. orientieren. Es sind somit die Standards der Jugendwohlfahrt für alle Einrichtungen einzuhalten und durch die zuständige Fachabteilung zu überprüfen.
8. Integrationsmaßnahmen entsprechend dem Verfahrenstand, den Aussichten auf dauernden Aufenthalt und dem Status des Mj. unter der Federführung des Vormundes. Durch eine schnelle und gute Entscheidungspraxis der Bundesasylämter hat diese Aufgabenstellung aktuell besondere Bedeutung.
9. Für all diese Maßnahmen bestehen die rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen im Prinzip bereits heute:  
Obsorge: Der OGH hat mit Urteil vom 19.10.2005, ZI: OGH 7 Ob 209/05v, entschieden, dass bei Minderjährigen des Flüchtlings in aller Regel jemand (natürliche Person, Jugendwohlfahrtsträger) mit der gesamten Obsorge zu betrauen ist, sodass der Minderjährige in keinem Teil (Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung) unvertreten ist. Für die Ausübung der Obsorge gelten die im ABGB festgelegten Grundsätze.  
Betreuung: Insbesondere der Artikel 2 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen: „Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“ Damit ist klar gestellt, dass auch für umF dieselben Standards gelten wie für alle anderen fremd untergebrachten Kinder.

Alle Jugendwohlfahrten der Länder sind aufgefordert, in ihrem Verantwortungsbereich auf Verbesserungen für diese Zielgruppe hinzuarbeiten. Ziel ist es, die unbegleiteten minderjährigen Fremden als „normale“ KlientInnen der Jugendwohlfahrt zu etablieren. Es gibt besonderen Rahmenbedingungen und spezifische Anforderungen. Die Verantwortung, die zu übernehmen ist, ist dieselbe wie für jedes andere Kind.

**Eine Produkt im Rahmen des Projekts:** Better Integration of Separated Children

**Finanziert aus Mitteln:**



Rückfragen an: Heinz Fronek fronek@asyl.at

Dieses Dokument ist getragen von den TeilnehmerInnen am Seminar: „Obsorge als Schlüssel zur gelingenden Integration“ vom 13. und 14. Oktober 2011 - VertreterInnen der Jugendwohlfahrt aus fünf verschiedenen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol)